IV. **Anschließende Änderung der Vorschriften durch NVL**

7. Nach mehreren Gesprächen mit den Dienststellen der Kommission beschloß NVL, den Einwänden der Kommission nachzugeben und das System der wechselseitigen Unterrichtung und der Vorrechte abzuschaffen. Deswegen entschied sich die Generalversammlung am 23. April 1993 für die Abschaffung der Vorschriften 7 und 8 der Hauptgeschäftsführung sowie der Beschlüsse 3, 4 und 10 der Liste der Beschlüsse und Empfehlungen. Außerdem wurden Verfahrensvorschriften eingeführt, um den Austausch vertraulicher Informationen über einzelne Unternehmen zu verhindern.

8. Daraufhin wurde das Verfahren nach Artikel 15 Absatz 6 eingestellt. Die Kommission behielt sich jedoch ihre Stellungnahme in der Hauptsache vor.

9. Die Kommission erklärte im Hauptverfahren, daß auch die übrigen wettbewerbsbeschränkenden Klauseln der Liste der Beschlüsse und Empfehlungen geändert oder aufgehoben werden müßten. Zu diesen Klauseln gehörte die Verwendung einer Formel zur Berechnung der Dienstleistungstarife sowie Berichtigungen der Hauptgeschäftsführung bei Unterschieden von über 10 % (Beschluß 6), Mindesttarife für Instandsetzung und Wartung (Beschlüsse 8 und 9), eine Bezugnahme auf die allgemeinen Lieferbedingungen, die die Möglichkeit von Preiserhöhungen nach Abschluß des Vertrages vorsahen (Empfehlung 1) und Werbebeschränkungen für die Mitglieder (Empfehlung 5).

10. Obwohl NVL der Meinung war, daß kein Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 vorliege, beschloß sie schließlich doch die Auflösung der Hauptgeschäftsführung und die Abschaffung der gesamten Liste der Beschlüsse und Empfehlungen (Beschluß der Generalversammlung vom 24. Januar 1994). Weiterhin empfohlen wird lediglich die Verwendung der Dienstleistungsklassifikation, ohne daß jedoch in Zukunft eine Unterscheidung nach Punkten oder Werteinheiten stattfindet.

In Anbetracht der vorerwähnten Gründe, insbesondere der von NVL geänderten und aufgehobenen Regeln, hat die Kommission die Absicht, die Akte zu schließen und bezüglich der in Absatz 4 erwähnten Regeln, sofern sie noch in Kraft sind, ein Verwaltungsschreiben an NVL zu senden. Zuvor fordert sie alle betroffenen Dritten auf, sich innerhalb eines Monats nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung unter Hinweis auf das Aktenzeichen „IV/33.856" mit ihrer Stellungnahme an folgende Anschrift zu wenden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb,
Abteilung IV/D-5,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.479 — Ingersoll-Rand/MAN)

(94/C 231/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 28. Juli 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax Nr.: (32-2) 296 43 01.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.